

Wichtige Informationen zum Härtefallfonds für PersonenbetreuerInnen

In letzter Zeit erreichen uns vermehrt Anfragen betreffend der Härtefallfondsförderung für Personenbetreuung. Da zu dieser Thematik irreführende Informationen auf Online-Plattformen kursieren, möchten wir Sie hiermit über die derzeit gültigen Fördervoraussetzungen des Härtefallfonds informieren.

Der Härtefall-Fonds (HFF) ist eine finanzielle Unterstützung vom österreichischen Staat für UnternehmerInnen, die aufgrund des Corona-Virus Umsatzverluste oder gar keine Einnahmen erzielt haben. Grundlage für die Anspruchsberechtigung einer Härtefallförderung bildet die vom Bundesministerium für Finanzen erlassene Richtlinie. <https://www.wko.at/service/bmf-richtlinie-hff.pdf>

Diese Richtlinie ist daher auch bei allen HFF-Anträgen der Personenbetreuung die Basis dafür, ob jemand anspruchsberechtigt ist oder nicht. Über die Genehmigung der Anträge entscheiden ausschließlich die in der Richtlinie angeführten Kriterien, die zum Zeitpunkt der Antragstellung erfüllt sein müssen. Bezüglich der zulässigen Förderwerber dürfen wir hier auf Punkt 4.1 der Richtlinie verweisen, wo alle Kriterien aufgelistet sind.

In diesem Zusammenhang möchten wir aber besonders auf das Kriterium der „wirtschaftlich signifikanten Bedrohung durch COVID-19“ hinweisen, da es bei diesem Punkt oft zu Missverständnissen kommt. Diese Bedrohung liegt nur dann vor, wenn die laufenden Kosten im Betrachtungszeitraum nicht mehr gedeckt werden können und **dies auf die COVID-19-Krise zurückzuführen ist**. Die Ertragsfähigkeit der ausgeübten Tätigkeit muss sich somit infolge der COVID-19-Pandemie gegenüber der Zeit davor verschlechtert haben. Das heißt, wenn eine Tätigkeit in der Zeit der Pandemie genauso betrieben wird, wie vor der Pandemie, ist die Pandemie nicht ursächlich für eine „wirtschaftlich signifikante Bedrohung“ und es besteht daher kein Anspruch auf eine Förderung.

Die detaillierten Infos zu den Förderkriterien finden Sie in den FAQs der WKÖ: https://www.wko.at/service/haertefall-fonds-phase-2.html#heading_Foerderkriterien

Sollten PersonenbetreuerInnen aber von einem Betretungsverbot (das z.B. auch durch Grenzschießungen gegeben wäre) betroffen sein, und sich in der Folge daher die Einnahmen/Ausgabensituation der BetreuerInnen durch die COVID-19-Krise verändert haben, wäre ein Anspruch auf eine Förderung gegeben.

ACHTUNG: Sollten beim Förderantrag einer ausländischen Pflegekraft das Kriterium der mangelnden Kostentragung Relevanz bekommen, dann kommt bei der Berechnung der Lebenshaltungskosten die für das jeweilige Land geltende „Familienbonus-Anpassungsverordnung“ zur Anwendung ([siehe Bundesgesetzblatt](#)).

In diesem Zusammenhang wird seitens des Fördergebers aber auch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Falschangaben bei der Antragstellung und somit zu Unrecht bezogene Förderungen zurückgefordert werden können und sogar mit strafrechtlichen Folgen zu rechnen ist (siehe dazu Punkt 7.4.2 und 7.5 der Richtlinie).

Die Antragstellung für die Auszahlungsphase 2 des Härtefall-Fonds ist bis 30.4.2021 möglich. Anträge (max. für 12 Betrachtungszeiträume - siehe Punkt 7.1 der Richtlinie)

können auch rückwirkend gestellt werden. An dieser Stelle möchten wir aber nochmals darauf hinweisen, dass die gemachten Angaben zum Zeitpunkt der Antragstellung immer die Förderkriterien für den Härtefallfonds erfüllen müssen. In diesem Zusammenhang dürfen wir auch auf [Punkt 4 der FAQ verweisen](#): „Welche Konsequenzen haben falsche Angaben bei der Beantragung und was ist in diesem Fall zu tun?“

<https://www.wko.at/service/haertefall-fonds-phase-2.html>

Demnach können Antragsteller die bewusst/unbewusst falsche Angaben gemacht haben ihre Anträge noch zurückziehen.

Bezüglich der Meldeadressen von PflegerInnen

Grundsätzlich ist es kein Problem, dass die PflegerInnen auch in Österreich bei den jeweiligen Pflegepersonen gemeldet sind.

Es wird aber zum Ende der Härtefallförderung explizit eigene Prüfungen geben, wo dann alle Angaben der Antragsteller sehr genau hinterfragt und mit Hilfe aller dafür nötigen Behörden überprüft werden. Deshalb müssen die Antragsteller ihre Daten auch **7 Jahre aufbewahren**. Sollten diese Überprüfungen dann Verdachtsfälle ergeben, wo Förderungen aufgrund von Falschangaben bezogen wurden, kommen dann natürlich die strafrechtlichen Folgen für die Betroffenen voll zu tragen. Deshalb müssen die Antragssteller ja auch eidesstaatlich erklären, dass alle Angaben im Antrag korrekt sind.

Weitere Detaillinformationen zum Härtefallfonds finden Sie auch in dem von der WKÖ (in Abstimmung mit dem Finanzministerium) erstellen Fragenkataloges:

<https://www.wko.at/service/haertefall-fonds-phase-2.html>